

## L 1 R 140/05

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung

1

1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 20 RJ 1193/04  
Datum

-

2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
L 1 R 140/05  
Datum

21.11.2007

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie  
Urteil

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Der am X.XXXXXXX 1943 geborene, seit 1995 geschiedene Kläger nahm am 1. April 1958 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf. In die deutsche gesetzliche Rentenversicherung ein. Sein Versicherungsverlauf ist bis zum 1. Mai 1978 vollständig, vom 2. Mai 1978 bis 31. Oktober 1993 ist er unbelegt. Weitere Pflichtbeiträge enthält der Versicherungsverlauf von November 1993 bis Januar 1994. Nach einer unbelegten Zeit von Februar bis April 1994 wurden von Mai 1994 bis 18. Februar 1998 wie der Pflichtbeiträge entrichtet. Im unbelegten Zeitraum vom 19. Februar 1998 bis 21. Juli 2000 befand sich der Kläger in Haft. Vom 22. Juli 2000 bis 31. Dezember 2004 entrichtete er AFG-Pflichtbeiträge. Ab Januar 2005 bezog er Arbeitslosengeld II. Auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 14. November 2007 wird er ab 1. Februar 2008 Regelaltersrente erhalten.

Die Beklagte erteilte dem Kläger am 29. Januar 2001 eine Rentenauskunft mit einem Passus über die Inanspruchnahme von vorgezogener Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Nachdem der Kläger am 19. Juli 2004 bei ihrer Auskunft- und Beratungsstelle um einen Termin für eine Rentenantragstellung nachgesucht hatte, fand am 23. August 2004 eine Beratung statt. Ein Rentenantrag wurde nicht aufgenommen, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von der Beklagten, die dem Kläger den Versicherungsverlauf vom 23. August 2004 erteilte, nicht als erfüllt angesehen wurden.

Am 24. August 2004 hat der Kläger Klage erhoben und der Beklagten Betrug und Veruntreuung von Versicherungsgeldern vorgehalten. Er hat vorgebracht, vor ca. drei Jahren vom Arbeitsamt den Rat bekommen zu haben, wegen seiner Arbeitslosigkeit und der Aussichtslosigkeit, eine Arbeit zu erhalten, in Frührente zu gehen. Von der Beklagten habe er damals die Auskunft erhalten, dass ihm 18 % von der Rente abgezogen würden, wenn er die Altersrente sofort beantrage. Da die vom Arbeitsamt erhaltene Leistung höher als die Rente gewesen sei und er es sich nicht leisten könne, weniger Geld zu beziehen, habe er zwei Jahre gewartet. Nun habe ihm die Beklagte gesagt, dass die Voraussetzungen für einen frühzeitigen Rentenbezug nicht vorlägen. Sie könne aber einmal geschlossene Verträge nicht einseitig zu seinen Ungunsten ändern. Die Beklagte habe einen Rentenantrag am 20. Juli 2004 abgelehnt.

Die Beklagte hat bestritten, einen die Gewährung von Rente ablehnenden Bescheid erteilt zu haben.

Unter dem 19. November 2004 bat der Kläger die Beklagte um Erläuterung, weshalb er nicht in den Genuss einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit kommen könne. Vor etwa über drei Jahren wäre dies bei 18 % Abschlag möglich gewesen, nun aber angeblich erst nach einem weiteren Jahr Arbeitslosigkeit. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 25. November 2004 (Versicherungsverlauf vom 23. November 2004, Rentenauskunft) mit, dass er die gemäß § 237 Abs. 1 Nr. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erforderlichen acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn (1. Dezember 1994 bis 30. November 2004) nicht erreiche. Er komme nur auf 92, nicht auf 96 Monate. Dies liege daran, dass die Zeit von März 1998 bis Juni 2000 (28 Kalendermonate) unbelegt sei. Im Übrigen erfülle er die Voraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte ab 1. Februar 2006.

Der Kläger, vom Sozialgericht mehrmals gebeten, die Klage zurück zu nehmen, weil es an einem ihn belastenden Verwaltungsakt fehle, hat unter dem 6. Mai 2005 (Eingang 9. Mai 2005) angegeben, dass er am 23. August 2004 bei der Beklagten Rente beantragen wolle. Er sei aber bei der Beklagten nur von dem einen Raum in einen anderen Raum geschickt worden. Er beanspruche nach wie vor sofort

Rente.

Das Sozialgericht hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid vom 15. Juli 2005 abgewiesen. Sie sei unzulässig. Die Beklagte habe über die begehrte Rente noch nicht durch Verwaltungsakt entschieden. Der Kläger müsse die Gewährung von Rente erst einmal beantragen. Er habe zwar angegeben, dass er einen Antrag habe stellen wollen, dies sei aber nicht geschehen. Jedenfalls sei eine Rentenablehnung durch einen Bescheid vom 20. Juli 2004 aus den Akten nicht ersichtlich.

Gegen den ihm am 21. Juli 2005 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung vom 29. Juli 2005. Der Kläger führt aus, als er den Rentenanspruch habe stellen wollen, wozu ein Mitarbeiter der Beklagten ihm habe Hilfe geben sollen, habe dieser gesagt: "Sie haben keinen Anspruch, erst mit 65 Jahren!". Im Jahre 2001 habe der Mitarbeiter der Beklagten ihm geraten, mit der Rente (wegen des hohen Abschlags) noch zu warten und zunächst weiterhin Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen. Den Namen des Mitarbeiters erinnere er nicht.

Der Kläger beantragt nach Lage der Akten sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 15. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. September 2004 vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ([§ 237 SGB VI](#)) ohne Abschlag bis 31. Januar 2008 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Berufung für unbegründet, weil die Klage unzulässig sei.

Die Beklagte wertete das klägerische Schreiben vom 6. Mai 2005 als Rentenanspruch und lehnte die Gewährung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gem. [§ 237 SGB VI](#) durch Bescheid vom 8. August 2005 ab. In der Zeit vom 1. September 1995 bis 31. August 2005 habe der Kläger statt der erforderlichen 96 Kalendermonate nur 84 Kalendermonate Pflichtbeiträge zurückgelegt. Er verfüge allerdings über eine Versicherungszeit von 420 Monaten (336 Monate Beitragszeit, 84 Monate Versorgungsausgleich). Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und begehrte insbesondere, seine Haftzeit vom 19. Februar 1998 bis 21. Juli 2000 als Pflichtbeitragszeiten anzurechnen, damit er die Anspruchsvoraussetzungen erfülle. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 16. April 2007). Hiergegen hat der Kläger gesonderte Klage nicht erhoben.

Die Beklagte teilte dem Kläger unter dem 9. Mai 2007 mit, dass ihm gegebenenfalls eine Altersrente für langjährige Versicherte gewährt werden könnte. Hierzu benötige sie einen formgerechten Antrag. Der Kläger bat am 16. Mai 2007 um Übersendung eines Antragsvordrucks und fragte an, ob ihm Rente dann "abgezogen" würde. Er erhielt die Rentenauskunft vom 18. Mai 2007 und einen Antragsvordruck zugesandt. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für langjährige Versicherte habe er erfüllt. Für einen Rentenbeginn ab 1. Februar 2006 betrage der Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme 7,2 Prozent. Für jeden Monat, den er später in Rente gehe, verringere sich der Abschlag um 0,3%. Der Kläger reichte den entsprechenden Formularrentenantrag trotz Erinnerung nicht ein. Die Beklagte erteilte ihm später den Bescheid vom 14. November 2007 über die Gewährung von Regelaltersrente ab 1. Februar 2008.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens des Klägers über die Berufung entscheiden, weil dieser mit der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens entschieden werden kann ([§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz ( SGG )).

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz ( SGG )).

Das Rechtsmittel ist aber unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die auf Gewährung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (ohne Abschlag) gerichtete Klage ist unzulässig. Der Kläger kann das Klagziel zulässig nur im Wege einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erreichen. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage setzt den Erlass eines Verwaltungsaktes voraus ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)). Bei Klageerhebung lag indes kein Verwaltungsakt (Bescheid) der Beklagten vor, durch den sie einen Rentenanspruch abgelehnt hat. Der Kläger ist demnach nicht beschwert. Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung eines Rentenanspruches ist vor Klageerhebung nicht ergangen. Das unterliegt keinem vernünftigen Zweifel. Die Verwaltungsakten bieten dafür keinen Anhalt. Soweit der Kläger von einer am 20. Juli 2004 erfolgten Rentenablehnung gesprochen hat, hat er einen schriftlichen Bescheid nicht vorzulegen vermocht. Es liegt aber an ihm, das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen darzutun.

Zwar kann ein Verwaltungsakt auch mündlich erlassen werden ([§ 33 Abs. 2 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Für den Fall, dass solches hier vor Klageerhebung geschehen wäre, hätte der Mangel der Zulässigkeit der Klage durch die Nachholung eines Vorverfahrens ([§ 78 SGG](#)) sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren noch geheilt werden können. Dass ein mündlicher Bescheid ergangen ist, ist jedoch nicht nachgewiesen. In den Verwaltungsakten der Beklagten befindet sich kein Indiz für diesen Umstand. Zwar mag der Kläger bei der Rentenberatung am 23. August 2004 darauf hingewiesen worden sein, dass die Voraussetzungen für eine Rentengewährung nach [§ 237 SGB VI](#) (mit Abschlag) nicht mehr vorliegen. Dass der Kläger aber Rente unter Inkaufnahme des mit ihr verbundenen Abschlags am 23. August 2004 (mündlich) beantragt und die Beklagte diesen Antrag mündlich umgehend abgelehnt hat, ist nicht erkennbar. Der Kläger vermag den Namen des Mitarbeiters der Beklagten, der seinen angeblichen Rentenanspruch mündlich abgelehnt haben soll, nicht zu erinnern, so dass insoweit keine Aufklärungsmöglichkeit besteht. Im Übrigen spricht das Verhalten des Klägers auch gegen die Wahrscheinlichkeit

eines ihm mündlich erteilten Verwaltungsaktes. Er hat sich im Wesentlichen nämlich nur daran gestört, dass ihm im August 2004 gesagt worden ist, dass er die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente nach [§ 237 SGB VI](#) nicht mehr erfülle, nachdem ihm drei Jahre zuvor noch eine andere Auskunft erteilt worden war. Dass er damals trotz der mit ihr verbundenen Abschlüsse tatsächlich eine vorgezogene Altersrente beziehen wollte und diese deshalb (mündlich) beantragt hat, passt schlichtweg nicht zu seinem in der Folge gezeigten Verhalten.

Der Bescheid vom 8. August 2005, mit dem die Beklagte den auf Gewährung von Altersrente nach [§ 237 SGB VI](#) gerichteten Rentenanspruch vom 9. Mai 2005 abgelehnt hat, ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ([§§ 96, 153 SGG](#)). Zwar kann nach [§ 96 SGG](#) ein Bescheid Gegenstand auch einer unzulässigen Klage werden. Jedoch ist unverzichtbare Voraussetzung, dass zuvor wegen des ursprünglichen Verwaltungsakts Klage erhoben, also Rechtshängigkeit eingetreten ist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 96 Rdnr. 2). Das ergibt sich aus [§ 96 Abs. 1 SGG](#). Dort wird dafür, dass auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wird, vorausgesetzt, dass nach Klagerhebung der (alte) Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Denn mit der Klage ist kein Bescheid angefochten worden. Zutreffend hat die Beklagte deshalb zu dem Bescheid vom 8. August 2005 eine Widerspruchsklausel und zu dem Widerspruchsbescheid vom 16. April 2007 eine Klageklausel erteilt. Da der Kläger sich im Berufungsverfahren mit keinem Wort gegen den Bescheid vom 8. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2007 gewandt hat, hat er im Übrigen keine - unzulässige zweitinstanzliche - Klage anhängig gemacht, über die der Senat erstinstanzlich zu befinden bräuchte.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist auch ein Anspruch auf Altersrente für langjährige Versicherte (ab 1. Februar 2006) gemäß [§ 236 SGB VI](#). Abgesehen davon, dass die Einbeziehung eines dieser Art der Altersrente ablehnenden Bescheides nach [§ 96 Abs. 1 SGG](#) ebenfalls daran scheitern würde, dass mit der am 24. August 2004 erhobenen Klage kein Verwaltungsakt angefochten wurde, liegt insoweit weder ein Verwaltungsakt der Beklagten noch überhaupt eine Antragstellung vor.

Ob dem Begehren für einen Teil des streitigen Rentengewährungszeitraums (1. September 2004 bis 31. Januar 2008) - nämlich für die Zeit ab 1. Juni 2005, über die durch Widerspruchsbescheid vom 16. April 2007 entschieden worden ist - außerdem die Bestandskraft dieses Bescheides ([§ 77 SGG](#)) als Zulässigkeitshindernis entgegen steht, kann dahin gestellt bleiben, weil die Klage bereits aus den aufgezeigten Gründen unzulässig ist.

Nach alledem ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-12-10